

SCHUFA = Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung – Wiesbaden

(Grundlage: www.schufa.de)

Gründungsjahr 1927 – nach einer Idee der Berliner Elektrizitätswerke AG, die bestens über das Zahlungsverhalten ihrer Kunden informiert war.

Kerngeschäft ist die **Bereitstellung kreditrelevanter Informationen**. Vertragspartner sind ca. **9.000 Firmen** wie Kreditinstitute sowie Handel und weitere Branchen, für die eine sichere Kreditvergabe die Grundlage des Wirtschaftens ist. Es sind i. d. R. alle Firmen erfasst, die Waren auf Rechnungen versenden, Dienstleistungen vor Zahlung ausführen, Kundenkarten mit Kreditfunktion ausgeben. Zusätzlich geht es um Kreditgewährung für Privatpersonen oder Gewerbetreibende.



Welche Informationen speichert die SCHUFA?

Der Bestand der SCHUFA umfasst aktuell ca. **66 Millionen Personen** mit ca. **700 Millionen Datensätze**, die Grundlage für die knapp **110 Millionen Anfragen pro Jahr** sind. Zu mehr als 90 Prozent der gespeicherten Personen liegen ausschließlich **Positivmerkmale** vor, die die Zuverlässigkeit einer Person belegen – z. B. z. B. als Inhaber einer Kreditkarte das Vertrauen eines Kartenanbieters genießt oder Kredite bzw. Finanzierungen in Anspruch genommen und vertragsgemäß zurückgezahlt hat. Neben den **Basisdaten** wie Name, Geburtsdatum/-ort, Anschrift und sogen. „Basis-Score“-Daten sind somit auch Informationen zu Girokonten, Kreditkarten, Handyverträge, Leasingverträge, Kredite und Versandhandelsgeschäfte auf Rechnung vermerkt. **Negative Informationen** wie offene, ausreichend gemahnte und unbestrittene Forderungen oder die Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung sind dagegen ein Hinweis auf nicht vertragsgerechtes Verhalten. Dazu gehören auch durch eine Bank gekündigte Kredite oder Zahlungsausfälle bei Versorgungs- bzw. Telekommunikationsunternehmen oder Informationen aus öffentlichen Schuldnerverzeichnissen wie bei Amtsgerichten. **Beruf, Familienstand, Vermögen, Einkommen oder Kontostände werden lt. SCHUFA nicht gespeichert.**

Die SCHUFA erhält die **Datensätze von den ca. 9.000 Vertragspartnern**, die über Bankkonten, Kreditkarten, Ratenzahlungsgeschäften, Krediten, Bürgschaften, Leasingverträgen, Mobilfunk- und Internet-Konten sowie etwaige Zahlungsausfälle bei angemahnten und unbestrittenen Forderungen informieren. Ergänzende Informationen werden öffentlichen Verzeichnissen, z. B. Schuldnerverzeichnissen, entnommen. Diese Daten werden den Personen zugeordnet und daraus wird u. a. der **Basis-Score** als **statistische Zukunftseinschätzung der Kreditwürdigkeit** ermittelt.

Mittlerweile bietet die SCHUFA auch **Informationen über Unternehmen** an. Der Bestand der SCHUFA umfasst **knapp 4,2 Mio. Selbständige, Freiberufler und Kleingewerbetreibende** - und alle **im Handelsregister eingetragenen Unternehmen**.

Wer darf was?

„Jeder Kreditgeber im weiteren Sinne, das heißt jeder, der mit einer Ware oder Dienstleistung in Vorleistung tritt, hat ein berechtigtes Interesse daran, Informationen über die Kreditwürdigkeit seines Kunden zu erhalten. Bei Vertragsabschluss, aber auch während der Abwicklung eines Vertrages ist es daher zulässig, eine Auskunft bei der SCHUFA auch ohne die Zustimmung des Verbrauchers oder der Unterzeichnung der SCHUFA-Klausel einzuholen.“

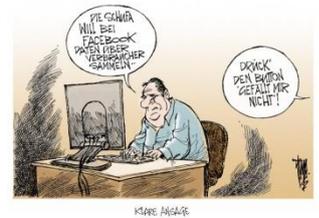
Das bedeutet, dass **SCHUFA-Vertragspartner bei berechtigtem Interesse Informationen zum Zahlungsverhalten ihrer Kunden anfragen können**. Das SCHUFA-Prinzip basiert dabei auf Gegenseitigkeit: Die Vertragspartner geben Informationen weiter und erfragen Informationen oder auch Einschätzungen zum wirtschaftlichen Risiko eines Geschäfts. Informationen über Personen dürfen zwischen den Vertragspartnern und der SCHUFA nur weitergegeben werden, falls ein **"berechtigtes Interesse"** im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes vorliegt:

- Unter anderem muss es sich um Geschäfte von nennenswertem Umfang handeln, an die ein wirtschaftliches Risiko geknüpft ist.
- Informationen dürfen nur dann angefragt / weitergegeben werden, wenn man mit einem Unternehmen einen Vertrag abschließen möchte oder bereits ein Vertragsverhältnis besteht.
- Im Kreditbereich (Banken, Factoring, ...) muss zudem die Genehmigung zur Weitergabe vorliegen – z.B. die von akzeptierte „SCHUFA-Klausel“. Damit stimmt man der Weitergabe von Informationen zu einem Kreditgeschäft zu und entbindet vom Bankgeheimnis.

Letztlich erhält das entsprechende Unternehmen einen Datensatz zum „Kunden“ mit einer Einschätzung seiner Bonität. Wie das Unternehmen darauf reagiert, ist der nächste Schritt. Ist es eine **positive Auskunft**, dann steht dem Vertrag mit Vorleistung nichts entgegen. Ist die **Auskunft negativ** muss das Unternehmen überlegen, ob es den Vertrag überhaupt abschließt oder ob weitere Absicherungen notwendig ist, z. B. durch **Anzahlungen** (= nur ein gewisser Betrag) oder **Vorauszahlung** (= gesamter Betrag des Kostenvoranschlags), durch einen **anderer Auftraggeber** (= mit positiver Bonität) oder die **Bereitstellung eines Bürgen**, der bei Zahlungsausfall einspringt. An-/Vorauszahlungen mindern nicht nur das Risiko des Zahlungsausfalls, sondern haben z. B. einen **Finanzierungseffekt** durch Ausnutzen von Skonto bei eigenen Zahlungsverpflichtungen.

Fristen der Datenspeicherung

Gespeichert werden Angaben über Personen nur für eine bestimmte Zeit.
Gelöscht werden z. B. Daten zu Krediten drei Jahren nach dem Jahr der Rückzahlung oder Versandhauskonten, wenn die Forderung zurückgezahlt wurde.



SCHUFA und Scoring

Viele moderne Käufe sind Kreditgeschäfte, also Geschäfte, bei denen man als Käufer eine Leistung erhält, die man erst später bezahlt. Dies gilt sowohl z.B. bei der Bestellung auf Rechnung, als auch beim Kauf auf Raten. Unternehmen möchten sich vor möglichen Zahlungsausfällen schützen, Kunden möchten schnell und unkompliziert Waren bestellen und bequem auf Rechnung bezahlen. Beides wird möglich durch Scoring-Verfahren, die mit ihren mathematisch-statistischen Prognosen helfen sollen, möglichst **sichere Entscheidungen in Bezug auf die Kreditwürdigkeit / Zahlungsfähigkeit** schnell zu treffen. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Erfahrungen aus der Vergangenheit eine möglichst zuverlässige und objektive Prognose für die Zukunft erstellt.

Die SCHUFA-Bonitätsauskunft – eine Möglichkeit für Privatpersonen

Die SCHUFA-Bonitätsauskunft kann die Privatperson selbst beantragen und ist insbesondere für den Fall gedacht, dass die Auskunft einem Dritten vorgelegt werden soll, z. B. als Beleg im Rahmen eines Mietvertrages. Sie enthält die wesentlichen Informationen, die zur Beurteilung der Bonität wichtig sind. Die Bonitätsauskunft umfasst daher **zwei verschiedene Dokumente** auf einmal:

- eine aussagekräftige Auskunft für Ihre Geschäftspartner mit **bestimmten Informationen**, die nötig sind, um Vertrauen zwischen Ihnen und Ihrem Geschäftspartner (zum Beispiel einem Vermieter oder Arbeitgeber mit speziellen Anforderungen bei der Personalauswahl) aufzubauen.
- und eine klar strukturierte, **umfangreiche Auskunft** über die im SCHUFA-Datenbestand zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu Ihrer persönlichen Verwendung.

Die SCHUFA-Bonitätsauskunft kostet ca. 25 Euro und kann auch dazu dienen, die gespeicherten Daten zu überprüfen. Wenn Daten abweichen bzw. nicht mehr stimmen, dann kann eine Änderung bzw. Löschung der Daten verlangt werden. Eine weitere (kostenpflichtige) SCHUFA-Leistung für Privatpersonen ist die Möglichkeit, eine **Unternehmensauskunft** zu erhalten. Damit kann man im z. B. im Rahmen eines Hausbaus die Zuverlässigkeit des Bauunternehmens überprüfen.